

Merkblatt zur Allgemeinen Erlaubnis für "Kleine Lotterien und Auspielungen" / Tombola

Lotterien sind Glücksspiele, bei denen einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist.

Auspielungen sind Glücksspiele, deren Gewinne aus Sachpreisen bestehen. Eine **Tombola** ist der Auspielung gleichzusetzen.

Grundsätzlich gilt:

Alle öffentlichen Lotterien und Auspielungen sind genehmigungspflichtig, da es sich um öffentliche Glücksspiele handelt.

"Kleine Lotterien und Auspielungen" sind jedoch im Rahmen der "Allgemeinen Erlaubnis" für Kleine Lotterien und Auspielungen des Landes NRW unter den unten aufgeführten Bedingungen erlaubt.

Die "Allgemeine Erlaubnis" kommt für folgende Veranstalter in Frage:

- Lotterieveranstalter im Sinne von § 14 Abs. 1 GlüStV
- Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder –und Jugendpflege,
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- Sportvereine,
- Feuerwehren und
- Stiftungen

Organisationen (z.B. Werbegemeinschaften), die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann **keine** Erlaubnis zur Veranstaltung einer "Kleinen Lotterie/Auspielung" erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

Die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Auspielungen (Verlosung von Warengewinnen) wird für ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt,

1. die sich nur über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises und **nicht darüber hinaus erstrecken.**
2. deren **Spielplan** einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals (Gesamtpreise der Lose) vorsieht.
3. bei denen das Spielkapital (=Anzahl der Lose x Los Preis) den Betrag von 40.000,00 Euro nicht übersteigt.
4. deren Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet.
5. bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind.
6. deren Reinertrag gem. § 14 Abs. 4 AG GlüStV NRW der Veranstaltung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.
7. die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen.

Diese Veranstaltungen sind jedoch anzeigepflichtig und müssen

- mindestens zwei Wochen vor Beginn
- unter Angabe des Spielkapitals
- sowie der Dauer der Veranstaltung

bei der **örtlichen Ordnungsbehörde** (Stadt Brühl, Fachbereich Ordnung und Kultur, Rathaus C, Hedwig-Gries-Straße 100, Haus M, Zimmer 11) unter Beifügung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt) schriftlich angezeigt werden. Der Verwendungszweck ist mit anzugeben und dient der Feststellung des gemeinnützigen Zweckes.

Der Veranstalter muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung diese bei dem landesweit für die Lotteriesteuerung zuständigen **Finanzamt Köln-Altstadt**, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln, Tel. 02 21 / 20 26-0, - unter Angabe der Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters, des Ortes und des Zeitraumes der Veranstaltung, der Zahl der Lose, der Lospreise und des geplanten Reinertrages – anmelden.

Liegt das Spielkapital über 40.000,00 €, ist eine Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung einzuholen.

Erforderliche Unterlagen:

Zu der ausgefüllten Anzeige über die Veranstaltung eines Glücksspiels als Kleine Lotterie oder Ausspielung sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen einzureichen:

- 1. Satzung des Veranstaltenden**
- 2. der letzte Körperschaftsteuerbescheid oder Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Veranstaltenden**
- 3. Spielplan**

Spielplan =

Aus dem Spielplan muss sich die Höhe des Spielkapitals ($\text{Losanzahl} \times \text{Lospreis} = \text{Spielkapital} = \text{höchstens } 40.000,00 \text{ €}$), prozentual aufgeteilt in

- Gewinnsumme (Auflistung der auszuspielenden Gewinne mit Wertangabe),
- Lotterie- bzw. Umsatzsteuer,
- Kosten der Lotterie und
- Reinertrag

ergeben.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Es ist ein angemessener, möglichst hoher Reinertrag zu erzielen. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 % der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden.

Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich

- die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung,
- die Gewinnsumme,
- die Steuern und
- der Reinertrag

ergeben.

Der Spielplan regelt außerdem den Spielbetrieb im Allgemeinen. Er enthält die Bedingungen, unter denen die Möglichkeit der Beteiligung eröffnet wird. Insbesondere bezeichnet er die Vermögensleistung (den Einsatz) des Einzelspielenden und regelt das Verfahren bei der Gewinnermittlung.

Nach Durchführung der Lotterie/Ausspielung ist mir ein Abschlussbericht vorzulegen, aus dem folgendes ersichtlich ist:

1. die Anzahl der verkauften Lose und der Erlös aus diesen Losen,
2. die eingelösten und nichteingelösten Gewinne,
3. die persönlichen und sächlichen Ausgaben und
4. der Reinertrag und seine Verwendung

Die Einzahlung des Reinertrages bitte ich mir durch Vorlage des Einzahlungsscheines nachzuweisen.